

Verfahrensgang

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 25.10.2011 - OVG 11 B 3.10, [IPRspr 2012-278a](#)
BVerwG, Urt. vom 29.11.2012 - 10 C 4/12, [IPRspr 2012-278b](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen
Kindschaftsrecht → Sorgerecht, Vormundschaft

Rechtsnormen

AufenthG § 6; AufenthG § 32
BGB § 1672
EGBGB Art. 6; EGBGB Art. 21
EuSorgeRÜ Art. 19
FamFG § 97; FamFG § 108; FamFG §§ 108 f.
MSA Art. 7; MSA Art. 12 f.; MSA Art. 16
VwGO § 137; VwGO § 173
ZPO § 293; ZPO § 328

Fundstellen

LS und Gründe

BVerwGE, 145, 153
NVwZ, 2013, 947
ZAR, 2013, 260, mit Anm. *Pfersich*
ZKJ, 2013, 165, mit Anm. *Gottschalk*

nur Leitsatz

FamFR, 2013, 115
FamRBint., 2013, 91, mit Anm. Kugler
FamRZ, 2013, 550

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-278b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Deutschland nur vollstreckbar sind, wenn sie für vollstreckbar erklärt wurden. Dem wird die Entscheidung des AG für die Zeit ab September 2011 gerecht.“

13. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen

278. *Ausländische Sorgerechtsentscheidungen verstoßen nur dann gegen den ordre public in Art. 16 MSA, wenn das Ergebnis zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint.*

Der verfahrensrechtliche ordre public verlangt grundsätzlich, dass jedenfalls Jugendliche vor Erlass einer Sorgerechtsentscheidung persönlich angehört werden.

a) OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 25.10.2011 – OVG 11 B 3.10: Unveröffentlicht.

b) BVerwG, Urt. vom 29.11.2012 – 10 C 4/12: BVerwGE 145, 153; NVwZ 2013, 947; ZAR 2013, 260 mit Anm. *Pfersich*; ZKJ 2013, 165 mit Anm. *Gottschalk*. Leitsatz in: FamRZ 2013, 550; FamFR 2013, 115; FamRBint. 2013, 91 mit Anm. Kugler.

[Vgl. hierzu die Parallelentscheidungen – 10 C 5.12 und 10 C 14.12. gleichen Datums.]

Die Kl., zwei Brüder türk. Staatsangehörigkeit, begehren Visa für den Familiennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Vater. Der 1994 geborene Kl. zu 1) und der 1996 geborene Kl. zu 2) stellten im November 2008 Anträge auf Erteilung von Visa zum Zweck des Kindernachzugs zu ihrem Vater. Dieser, ebenfalls türk. Staatsangehöriger, hält sich seit 1996 im Bundesgebiet auf. Er ist mit einer dt. Staatsangehörigen verheiratet und besitzt seit 2001 eine Aufenthaltserlaubnis. Auf seinen Antrag wurde ihm mit Zustimmung der Mutter der Kl. durch Urteil des Amtsgerichts C./Türkei im Jahr 2006 das alleinige Sorgerecht für beide Kl. übertragen. Die Deutsche Botschaft in Ankara lehnte die Visaanträge ab.

Das VG hat die Klagen auf Erteilung der Visa abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das OVG mit Urteil die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Bekl. verpflichtet, den Kl. Visa zum Familiennachzug zu erteilen. Hiergegen legte die Bekl. Revision ein.

Aus den Gründen:

a) *OVG Berlin-Brandenburg 25.10.2011 – OVG 11 B 3.10:*

„Die zulässige Berufung der Kl. ist begründet. Das VG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Kl. können jeweils die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nach § 6 IV 1 und 2 i.V.m. §§ 5, 27, 29, 32 III AufenthG beanspruchen.

1. Nach § 32 III AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen ...

c) Ihm [dem Vater] steht für die Kl. auch das alleinige Sorgerecht zu, weil es durch die Entscheidung des türkischen Familiengerichts vom 24.2.2006 von der Mutter der Kl. auf ihn übertragen wurde. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Sie ist auch mit dem deutschen ordre public vereinbar und deshalb aufenthaltsrechtlich zu respektieren.

Zu den Grundlagen und Grenzen der Überprüfung einer ausländischen – im konkreten Fall ebenfalls türkischen – Sorgerechtsentscheidung auf seine Vereinbarkeit mit dem deutschen *ordre public* hat der OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 29.9.2010 (12 B 21.09, zit. n. juris Rz. 18 ff.) ausgeführt ...

Dem schließt sich der erkennende Senat an. Die Anwendung der o.g. Grundsätze führt zu dem Ergebnis, dass die vom türkischen Familiengericht durch Urteil vom 24.2.2006 ausgesprochene Sorgerechtsübertragung zu respektieren ist, denn sie verstößt weder verfahrensrechtlich noch materiellrechtlich gegen den deutschen *ordre public*.

aa) Das Urteil leidet nicht an einem mit dem *ordre public* unvereinbaren Verfahrensmangel. Nach dem im Verwaltungsstreitverfahren nachgereichten Protokoll des türkischen Familiengerichts vom 24.2.2006 wurden die Kl. vom Familiengericht persönlich gehört. Sie haben der Übertragung des Sorgerechts jeweils zugestimmt und dies damit begründet, dass sich ihr Vater in einer besseren wirtschaftlichen Lage als ihre Mutter befinden würde und deshalb besser für sie sorgen könne. Soweit das VG angenommen hat, es handle sich um ein nachträglich erstelltes Gefälligkeitsprotokoll, handelt es sich um eine bloße Vermutung, die der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden kann. Weder der Umstand, dass bestimmte protokollierte Aussagen bzw. Erklärungen im Urteil keine Erwähnung finden, noch etwaige inhaltliche Unstimmigkeiten dieser Aussagen bzw. Erklärungen zwingen zu dem vom VG gezogenen Schluss. Neben den Kl. selbst ist auch deren Mutter gehört worden und hat mit der gleichen Begründung ebenfalls die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater beantragt. Damit erfolgte die Übertragung im – während der Verhandlung ausdrücklich erklärten – Einvernehmen aller von der Entscheidung in rechtlicher Hinsicht unmittelbar betroffenen Familienmitglieder, zu denen die nicht gesondert angehörten Großeltern der Kl. nicht gehörten. Im Übrigen wurde ein Zeuge des Vaters der Kl. vernommen, der die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern der Kl. ebenfalls bestätigte. Nach alledem vermag der Senat nicht zu erkennen, inwieweit das türkische Familiengericht gegen nach deutschen Maßstäben verfahrensrechtliche *Essentialia* gravierend verstoßen haben sollte. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass nicht jede Abweichung von zwingenden Vorschriften des deutschen Prozessrechts bereits eine Verletzung des *ordre public* begründen kann. Der Vorbehalt des *ordre public* greift vielmehr nur dann, wenn das Verfahren von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass es nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden bzw. wenn – angesichts der sich in Sorgerechtsverfahren aus der notwendigen Orientierung am Kindeswohl ergebenden weitergehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen – bereits das durchgeführte Verfahren eine offensichtlich fehlende Berücksichtigung des zwingend zu beachtenden Kindeswohls belegt. Prüfungsmaßstab sind auch insoweit insbesondere die Grundrechte. Nach der deshalb insbesondere zu berücksichtigenden Rspr. des BVerfG (Beschl. vom 18.7.2006 – 1 BvR 1465/05, zit. n. juris Rz. 29 f., Beschl. vom 29.10.1998 – 2 BvR 1206/98, zit. n. juris Rz. 57 ff., 76 ff.; Beschl. vom 18.2.1993 – 1 BvR 692/92, zit. n. juris Rz. 11 f.) verlangen der verfassungsrechtliche Grundrechtsschutz der Kinder und ihr Anspruch auf rechtliches Gehör zwar eine Verfahrensgestaltung, die eine eigenständige Wahrnehmung der Kindesbelange sicherstellt und es den Gerichten ermöglicht,

die Grundlagen einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung möglichst zuverlässig zu erkennen. Wenn eine für die Zukunft des Kindes bedeutsame Entscheidung getroffen wird und wegen eines Konflikts zwischen den Eltern oder eines Interessenkonflikts zwischen den Eltern und dem Kind die Interessen des Kindes nicht hinreichend durch die Eltern wahrgenommen werden können, kann sich daraus bei Kindern, deren Alter und Reife eine eigene Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte nicht erlaubt, auch die Pflicht ergeben, das Kindeswohl verfahrensrechtlich dadurch zu sichern, dass dem Kind bereits im familiengerichtlichen Verfahren ein Pfleger zur Wahrung seiner Interessen zur Seite gestellt wird. Eine solche Konstellation ist hier aber nicht gegeben. Selbst wenn die vom zuständigen türkischen Gericht im Sorgerechtsverfahren durchgeführte Sachverhaltsaufklärung den materiellen Anforderungen des deutschen Familienrechts nicht in jeder Hinsicht genügen sollte, belegte das noch keine offensichtliche Verkennung oder gar Missachtung der grundrechtlich geforderten und insoweit zu den Grundwerten des deutschen Familienrechts zählenden Pflicht, das gerichtliche Verfahren wie auch die Sorgerechtsentscheidung selbst maßgeblich am Kindeswohl zu orientieren.

bb) Ein materiell-rechtlicher Verstoß gegen den *ordre public* liegt ebenfalls nicht vor.

Insofern ist voranzustellen, dass es für sich genommen noch keinen Verstoß gegen den Vorbehalt des *ordre public* begründen würde, wenn eine Sorgerechtsübertragung auf den – wie hier – mit der Kindesmutter nicht verheirateten Vater nach türkischem Recht nicht möglich sein sollte, weil es, wie ausgeführt, nicht darauf ankommt, ob das türkische Gericht das dortige Recht fehlerfrei angewandt hat; eine solche Überprüfung ist dem Senat verwehrt.

Abzustellen ist allein auf die Wirkung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung, also auf deren Ergebnis. Maßgeblich ist, ob die Entscheidung in der Sache selbst gegen Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung verstößt; Prüfungsmaßstab sind auch insoweit v.a. die Grundrechte bzw. die sich aus diesen ergebenden wesentlichen Grundwerte des deutschen Familien- und Sorgerechts. Es kommt nicht darauf an, ob die Sorgerechtsübertragung aus Kindeswohlgesichtspunkten geradezu zwingend ist. Maßgebend ist vielmehr, ob das Kindeswohl der Übertragung ggf. zwingend entgegensteht. Daher ist nur zu fragen, ob eine Abwägung der für und wider das Kindeswohl sprechenden Umstände zu dem Ergebnis führen kann, das Sorgerecht, wie erfolgt, auf den Vater zu übertragen, oder ob dieses Ergebnis offensichtlich unvertretbar ist. Dagegen würde der *ordre public* nicht schon dann verletzt, wenn die Begründung des ausländischen Gerichts, wie das VG dies angenommen hat, aus hiesiger Sicht defizitär ist oder wenn einem anderen Ergebnis aus hiesiger Sicht der Vorzug gegeben worden wäre.

Die das Urteil des türkischen Familiengerichts tragenden Erwägungen, die Kl. würden bei ihrem Vater in Deutschland in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen leben, zeigt einen Umstand auf, der nachvollziehbar im Interesse des Kindeswohls der Kl. liegt. Gleiches gilt für die Erwägung, die Behandlung des Kl. zu 1), der am Fuß behindert sei, sei in Deutschland in besserem Maße gewährleistet. Dies sind vertretbare Erwägungen, die auch das Ergebnis der Entscheidung vertretbar erscheinen lassen. Damit kann entgegen der Auffassung des VG nicht davon ausgegangen werden, dass das türkische Familiengericht das Kindeswohl ‚überhaupt nicht‘ in den

Blick genommen habe. Soweit das VG seiner Entscheidung zumindest alternativ zugrunde gelegt hat, dass dies ‚völlig unzulänglich‘ geschehen sei und dazu Ausführungen macht, nimmt es letztlich eine inhaltliche Überprüfung der ausländischen Sorgerechtsübertragung vor, die in dieser Weise nicht zulässig ist. Zwar ist nicht zu vernachlässigen, dass die Kl. aus den ihnen vertrauten Verhältnissen herausgelöst werden und zu ihrem Vater bislang wenig Kontakt hatten. Auch dürfte die Eingewöhnung in eine für sie in vielerlei Hinsicht fremde Umgebung und einen fremden Kulturkreis, das Erlernen einer fremden Sprache und die Integration in das hiesige Schulsystem für die Kl. durchaus Schwierigkeiten mit sich bringen. Andererseits ist mit der durch die Sorgerechtsübertragung beabsichtigten Übersiedlung der Kl. nach Deutschland aber auch deren – durch bloße Unterhaltszahlungen ihres Vaters so nicht erreichbare – Chance verknüpft, eine bessere Förderung ihrer schulischen und nachfolgenden beruflichen Ausbildung zu erreichen und unter wirtschaftlich besseren Ausgangsbedingungen Fuß zu fassen. Insoweit mag die Sorgerechtsübertragung ‚ausländerrechtlich und ökonomisch‘ motiviert gewesen sein. Die damit für die Kl. angestrebte Möglichkeit, potenziell bessere Zukunftschancen zu nutzen, spricht für sich genommen aber nicht gegen, sondern für das Kindeswohl. Dieses ist nicht nur durch die emotionalen Bindungen (insbesondere) zu den Eltern geprägt, sondern auch durch objektive Umstände materieller Art, die sich für die Kl. potenziell zukunftsichernd auswirken. Legt man zugrunde, dass der Vater der Kl. Erfahrungen als Emigrant in Deutschland gesammelt hat und ebenso wie die Kindesmutter mit den Verhältnissen in der Türkei vertraut ist, so kann die übereinstimmende Entscheidung beider Elternteile, es wäre besser für die Kl., in materiell und sozial stärker gesicherten Verhältnissen in Deutschland zu leben, durchaus als in deren wohlverstandem Interesse liegend angesehen werden. Damit ergibt sich, dass das vom VG beanstandete Motiv, die Sorgerechtsentscheidung sei ‚ausländerrechtlich und ökonomisch‘ motiviert, keine Umstände offenbart, die unter Kindeswohlgesichtspunkten sachwidrig wären, sondern Umstände, die aus Sicht der türkischen Familie durchaus dem Wohl ihrer Kinder entsprechen können. Überdies ist im vorliegenden Fall zusätzlich in Rechnung zu stellen, dass die Mutter der Kl. ihr Sorgerecht selbst zumindest nicht umfänglich ausgeübt hatte, weil die Kl. bei ihren Großeltern untergebracht sind und nach Versterben des Großvaters lediglich noch von der gesundheitlich angeschlagenen Großmutter betreut werden. Dass sich die Folgen der Sorgerechtsübertragung deshalb für die Kl. schädlich auswirken würden, weil sie durch ihren Vater gravierende Nachteile zu erwarten hätten, ist ebenfalls nicht ersichtlich ...

Schließlich ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass der Ordre-public-Vorbehalt nicht dafür instrumentalisiert werden darf, die in § 20 III AuslG auch für den Fall des Vorliegens einer anerkennenden ausländischen Sorgerechtsübertragung noch vorgesehene Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde aufzunehmen und in diesem Rahmen nunmehr eine Prüfung insbesondere der Integrationsvoraussetzungen und der Integrationsfähigkeit des Kindes zu verlangen. Mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 22.9.2003 (ABl. Nr. L 251/12) ist der Richtliniengeber im Wege typisierender Bewertung davon ausgegangen, dass in den Fällen des Art. 4 I 1 lit. c der Richtlinie ein Nachzug des Kindes zu dem sorgeberechtigten Elternteil ohne weitere Prüfung regel-

mäßig dem Kindeswohl entspricht (vgl. BVerwG, Urt. vom 7.4.2009 – 1 C 17/08¹, zit. n. juris Rz. 13). Dies hat der deutsche Gesetzgeber in § 32 III AufenthG insoweit übernommen, als ein Rechtsanspruch auf Nachzug zu einem in Deutschland lebenden Elternteil besteht, wenn dieser ‚allein‘ sorgeberechtigt ist. Diese Entscheidung darf nicht durch eine Ausweitung der Ordre-public-Vorbehalte gegen ausländische Sorgerechtsentscheidungen um eine ‚angemessene Integrationsprüfung‘ umgangen werden.“

b) BVerwG 29.11.2012 – 10 C 4/12:

„Die Revision der Bekl. hat nur hinsichtlich des Kl. zu 1) Erfolg ...

2. Die Kl. erfüllen die besonderen Voraussetzungen des § 32 III AufenthG für einen Anspruch auf Kindernachzug. Nach § 32 III AufenthG ist dem minderjährigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis – und vor der Ausreise gemäß § 6 III 1 und 2 AufenthG ein Visum – zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil u.a. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen ...

2.2 Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 32 III AufenthG bei beiden Kl. vorliegen. Die gesetzliche Höchstaltersgrenze ist eingehalten, denn zum Zeitpunkt der Antragstellung im November 2008 hatten die Kl. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Ihr Vater besitzt seit 2001 eine Aufenthaltserlaubnis und ist nach der Sorgerechtsentscheidung im Urteil des Amtsgerichts Cihanbeyli vom 24.2.2006 für beide Kl. allein personensorgeberechtigt. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Verfahren jedenfalls nach dem MSA anzuerkennen ...

2.2.2 Wem das Sorgerecht für ein Kind zusteht, beurteilt sich in Fällen mit Auslandsbezug anhand der Regelungen des IPR nach dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 21 EGBGB). Diese Kollisionsnorm, die die Auswahl des materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstabs bei einer anstehenden Sorgerechtsentscheidung steuert, tritt zurück, wenn bereits eine Sorgerechtsentscheidung einer ausländischen Stelle vorliegt und sich die verfahrensrechtliche Frage nach deren Anerkennung stellt.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass das rechtskräftige türkische Sorgerechtsurteil dem Vater der Kl. das alleinige Sorgerecht verschafft hat. Diese Würdigung ist revisionsrechtlich gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 293 ZPO wie eine Tatsachenfeststellung zu behandeln (vgl. Urteile vom 7.4.2009 – 1 C 17.08¹ Rz. 17, BVerwGE 133, 329 und vom 19.7.2012 – 10 C 2.12², NJW 2012, 3461 Rz. 16); § 545 I ZPO findet keine Anwendung. An diese Feststellung des Berufungsgerichts zum Inhalt und den Rechtswirkungen des ausländischen Urteils ist der Senat deshalb gemäß § 137 II VwGO gebunden, da die Revision keine Verfahrensrüge erhoben hat und ihre Angriffe gegen die inhaltliche Richtigkeit der Sorgerechtsentscheidung daher ins Leere gehen.

Die Anerkennung ausländischer Urteile richtet sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 328 ZPO. Für die An-

¹ IPRspr. 2009 Nr. 82.

¹ IPRspr. 2009 Nr. 82.

² Siehe oben Nr. 3.

erkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen enthält § 108 I i.V.m. § 109 FamFG allerdings eine Sonderregelung, die die Grundnorm des § 328 ZPO auch im Verwaltungsprozess verdrängt. Gemäß § 108 I FamFG ist für die Anerkennung von Sorgerechtsentscheidungen ausländischer Gerichte kein besonderes Verfahren vor deutschen Gerichten oder Behörden vorgesehen, sondern es gilt der Grundsatz der Inzidentanerkennung (OLG Köln, Beschl. vom 9.4.2010 – 4 UF 56/10³, NJW-RR 2010, 1225 [1226]). Nach § 97 I FamFG gehen allerdings Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften des FamFG vor.

Das KSÜ ist mangels Ratifizierung des Übereinkommens durch die Türkei hier nicht anwendbar. Daher kommen im vorliegenden Fall als gemäß § 97 I FamFG vorrangig anzuwendende völkerrechtliche Vereinbarungen nur das MSA und das ESÜ in Betracht. Es spricht einiges dafür, dass sich die Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung als Vorfrage für den Kindernachzug vorrangig nach dem auf jeden Fall anwendbaren MSA bestimmt. Denn dieses Vertragswerk regelt die behördliche Zuständigkeit und das anzuwendende Recht zum Schutz von Minderjährigen ganz allgemein, während das ESÜ spezifische, zwischenstaatlich koordinierte Interventionsregelungen bei gestörten Sorgerechtsverhältnissen enthält. Das bedarf hier aber keiner Entscheidung. Denn keines der beiden Übereinkommen enthält eine abschließende Regelung für die Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen; insbesondere schließt Art. 19 ESÜ die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte nicht aus, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu erwirken. Da im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem MSA vorliegen, kann dahinstehen, ob die Entscheidung auch nach dem ESÜ anzuerkennen wäre.

2.2.3 Das MSA findet auf die Kl. als Minderjährige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben, Anwendung (vgl. Art. 12, 13 MSA). Gemäß Art. 7 Satz 1 MSA sind die Maßnahmen, welche die nach den vorstehenden Artikeln zuständigen Behörden getroffen haben, in allen Vertragsstaaten anzuerkennen; Maßnahmen in diesem Sinne sind auch gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen (BGH, Beschlüsse vom 25.10.1976 – IV ZB 38/76⁴, BGHZ 67, 255 [260] und 28.5.1986 – IVb ZB 36/84⁵, NJW-RR 1986, 1130; Urt. vom 11.4.1979 – IV ZR 93/78⁶, FamRZ 1979, 577). Ein förmliches Anerkennungsverfahren sieht das Abkommen nicht vor. Als Grenze der gegenseitigen Anerkennung enthält Art. 16 MSA nur den Vorbehalt, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens in den Vertragsstaaten unbeachtet bleiben dürfen, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist (ordre public).

Abzustellen ist dabei nicht auf Art. 6 EGBGB, sondern auf den anerkennungsrechtlichen ordre public international (vgl. nur BGH, Urteile vom 18.10.1967 – VIII ZR 145/66⁷, BGHZ 48, 327 und vom 21.4.1998 – XI ZR 377/97⁸, BGHZ 138, 331 [334]). Mit diesem ist eine ausländische Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er die zur Anerkennung stehende Entscheidung getroffen – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis

³ IPRspr. 2010 Nr. 274.

⁴ IPRspr. 1976 Nr. 193b.

⁵ IPRspr. 1986 Nr. 78.

⁶ IPRspr. 1979 Nr. 231.

⁷ IPRspr. 1966–1967 Nr. 251.

⁸ IPRspr. 1998 Nr. 185.

gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Prüfungsmaßstab sind dabei vor allem die Grundrechte. Die ausländische Entscheidung ist nicht auf ihre Rechtmäßigkeit am Maßstab des ausländischen Rechts zu überprüfen (Verbot der *révision au fond*). Bei der Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen liegt in materieller Hinsicht ein Verstoß gegen den *ordre public* erst dann vor, wenn die Hinnahme der Entscheidung wegen ihres Inhalts im Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar ist (materiell-rechtlicher *ordre public*). Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Prüfung. Jede Regelung des Sorgerechts wirkt sich auf das Wohl des Kindes aus und muss daher das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen. Ein Verstoß gegen den *ordre public* kann sich auch aus dem der anzuerkennenden Entscheidung vorangegangenen Verfahren ergeben, also der Art und Weise ihres Zustandekommens. Dies ist der Fall, wenn die ausländische Entscheidung aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass sie nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (verfahrensrechtlicher *ordre public*). Eine am Kindeswohl orientierte Sorgerechtsentscheidung erfordert daher auch eine Verfahrensgestaltung, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantiert (siehe etwa Art. 12 II UN-Kinderrechtskonvention; vgl. auch BVerfG, Beschlüsse vom 5.11.1980 – 1 BvR 349/80, BVerfGE 55, 171 [182] und vom 14.7.2010 – 1 BvR 3189/09, BVerfGK 17, 407 Rz. 19). Das Sorgerechtsverfahren ist unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, seines Entwicklungsstands und seiner seelischen Verfassung so zu gestalten, dass der Entscheidungsträger möglichst zuverlässig die Grundlagen einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen kann. Das erfordert jedenfalls bei Jugendlichen grundsätzlich eine persönliche Anhörung und bei jüngeren Kindern zumindest ein funktionales Äquivalent, durch das ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Interessen auf altersgerechte Weise zu formulieren und in das Verfahren einzubringen.

Nach diesen Maßstäben steht der *ordre public* der Anerkennung des Urteils des Amtsgerichts Cihanbeyli vom 24.2.2006 nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass beide Kl. von dem türkischen Familiengericht persönlich angehört worden sind und der Übertragung des Sorgerechts jeweils zugestimmt haben. Auch ihre Mutter ist vor dem Gericht aufgetreten und hat ihr Einverständnis mit der Sorgerechtsübertragung erklärt. Mit Blick auf diese Verfahrenshandhabung und das Vorliegen einer einvernehmlichen Sorgerechtsentscheidung überspannt die Bekl. mit ihrer Rüge, das türkische Gericht habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, die Anforderungen des verfahrensrechtlichen *ordre public*. Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater der Kl. lässt auch materiell kein Ergebnis erkennen, das mit Blick auf das Kindeswohl mit den Grundwerten des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich nicht zu vereinbaren ist. Auch das deutsche Familienrecht kennt das alleinige Sorgerecht des nichtehelichen Vaters (§ 1672 I BGB). Der Vorhalt der Revision, im konkreten Fall sei die Sorgerechts-

entscheidung im Wesentlichen ausländerrechtlich motiviert bzw. von ökonomischen Interessen getragen, geht von der Fehlvorstellung aus, diese Kriterien stünden notwendigerweise im Gegensatz zum Kindeswohl. Das ist schon wegen des Förderprinzips als Ausfluss des Kindeswohls nicht der Fall. Der Sache nach greift die Revision im Gewande der Rüge eines Verstoßes gegen den ordre public die ihrer Auffassung nach falsche Abwägung des türkischen Familiengerichts an, das den absehbaren Integrationsproblemen der Kinder nicht das für deren Wohl gebotene Gewicht beigegeben habe; mit dieser eigenen Bewertung des Kindeswohls muss sie indes erfolglos bleiben.“

279. *Die Anerkennung eines im Ausland (hier: Demokratische Volksrepublik Algerien) ergangenen Scheidungsurteils im Inland ist zu versagen, wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder so rechtzeitig zugegangen ist, dass er seine Rechte hätte wahrnehmen können [LS der Redaktion]*

OLG München, Beschl. vom 26.1.2012 – 34 Wx 519/11: FamRZ 2012, 1512; FGPrax 2012, 66. Leitsatz in FamRBint. 2012, 26 mit Anm. Finger.

Die Beteiligten schlossen vor dem Standesamt von B. Y. (Demokratische Republik Algerien) die Ehe. Die AGg. ist alg. Staatsangehörige; sowohl zum Zeitpunkt der Eheschließung wie auch während des Scheidungsverfahrens besaß der ASt. sowohl die dt. als auch die alg. Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2010 reichte der ASt. über einen Bevollmächtigten beim Gerichtshof von T. O., Gericht von Q. (Demokratische Republik Algerien), Scheidungsklage ein. Ein Nachweis über die Mitteilung des Antrags an die AGg. liegt nicht vor; nach den im Scheidungsurteil angeführten Tatsachen ist die AGg. zu Sitzungen nicht erschienen, obwohl sie gemäß dem Gesetz geladen gewesen sei. Die Ehe wurde durch Urteil des angerufenen Gerichtshofs geschieden. Das Scheidungsurteil wurde dem in Algerien lebenden Vater der AGg. durch den Gerichtsvollzieher übergeben. Die AGg. hatte, jedenfalls seit August 2009, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und damit auch während des in Algerien anhängigen Scheidungsverfahrens. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie weder den Vater noch einen Anwalt in Algerien bevollmächtigt und im Scheidungsverfahren keine gerichtlichen Schriftstücke erhalten habe.

Der ASt. hat am 1.7.2011 beim OLG München die Anerkennung der ausländischen Ehescheidung beantragt. Die AGg. hat beantragt, den Antrag auf Anerkennung des Scheidungsurteils zurückzuweisen. Der Präsident des OLG München hat am 10.10.2011 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des bezeichneten Urteils nicht vorliegen, soweit es auf Scheidung lautet. Gegen diese Entscheidung wendet sich der ASt.

Aus den Gründen:

„II. Der Antrag auf Entscheidung durch das OLG München ist statthaft (§ 107 VI 1, VIII FamFG) und auch im Übrigen zulässig. Er ist jedoch ohne Erfolg.

1. Der gemäß § 107 II und III i.V.m. § 5 GZVJu i.d.F. vom 1.10.2009 (BayGVBl. 523) zuständige Präsident des OLG München hat zutreffend festgestellt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Die Anerkennungshindernisse sind enumerativ in § 109 FamFG aufgeführt.

a) § 109 I Nr. 1 FamFG steht der Anerkennung der Ehescheidung nicht entgegen. Nach dem sog. Spiegelbildprinzip (vgl. MünchKommZPO-Rauscher, 3. Aufl., § 109 FamFG Rz. 11; Keidel-Zimmermann, FamFG, 17. Aufl., § 109 Rz. 27) ist die internationale Zuständigkeit des Erststaats nach den Vorschriften des deutschen IZPR zu bestimmen, für das Scheidungsverfahren also nach Maßgabe von §§ 98, 109 I Nr. 1 FamFG. Danach ergibt sich die internationale Zuständigkeit des algerischen Gerichts bereits daraus, dass mindestens ein Ehegatte, hier die AGg., die algerische Staatsangehörigkeit besitzt und überdies bereits bei der Eheschließung besaß. Dar-